

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 92 - 92

Kann auf dem Grunde des Bayer. LR. Th. I, Kap. VI, §. 26, Nr. 7 wegen der in der dritten Rubrik eingetragenen eheweiblichen Forderungen die Eintragung einer Dispositionsbeschränkung verlangt werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

greifers erkennbaren animus injuriandi nicht zu beweisen.“

3.

Kann auf dem Grunde des Bayer. LR. Th. I, Kap. VI, §. 26, Nr. 7 wegen der in der dritten Rubrik eingetragenen eheweiblichen Forderungen die Eintragung einer Dispositionsbeschränkung verlangt werden?

Für die Verneinung dieser Frage wurde in den Gründen einer Entscheidung des Appellationsgerichts für Oberbayern Folgendes angeführt. Nach klarer Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 136, Nr. 4 und der Instruktion hiezu können nur diejenigen Dispositionsbeschränkungen Gegenstand eines Eintrages im Hypothekenbuche seyn, welche nicht schon auf allgemeinen Gesetzen, sondern auf speziellen Rechtstiteln beruhen. Unbestreitbar ist aber obige gesetzliche Bestimmung eine allgemeine, und wenn daher auch aus derselben ein Recht der Ehefrau auf Beschränkung ihres Ehemannes in Veräußerung der ihr verpfändeten Immobilien d. h. solcher Immobilien, worauf wirklich ihre Forderungen eingetragen sind, abgeleitet werden könnte, so wäre dieser Veräußerungsbeschränkung wegen kein besonderer Eintrag einer Dispositionsbeschränkung zulässig, weil diese Beschränkung auf keinen speziellen Rechtstitel sich stützt, sondern auf ein allgemeines Gesetz. Wenn man auch annehmen wollte, daß aus obiger Gesetzesstelle ein Recht der Ehefrau auf eine Veräußerungsbeschränkung ihres Ehemannes dormalen noch abgeleitet werden könnte, so würde dies doch nur in Beziehung auf solche Immobilien der Fall seyn, welche ihr verpfändet sind d. i. worauf wirklich eine Hypothek für sie eingetragen ist. Durch den geschehenen Eintrag der Hypothek aber würde in einem solchen Falle um so mehr auch selbst rücksichtlich der Veräußerungsbeschränkung dem Principe der Oeffentlichkeit genügt seyn, als damit, daß für die